Amtsblatt
der Stadt Altlandsberg

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I **Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften**

Seite 1 Satzung zum Bebauungsplan „Wohnen hinter der Kirche“, Stadt Altlandsberg, OT Gielsdorf (GT Wilkendorf)

Teil II **Sonstige Bekanntmachungen**

Keine Bekanntmachungen

NICHTAMTLICHER TEIL

Seite 2 Mitteilung des Gewerbeamtes der Stadt Altlandsberg

Seite 4 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Satzung zum Bebauungsplan „Wohnen hinter der Kirche“, Stadt Altlandsberg, OT Gielsdorf (GT Wilkendorf)

In der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg am 23.08.2018 ist mit Beschluss Nr. 0975/18-SVV der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnen hinter der Kirche“, Stadt Altlandsberg, OT Gielsdorf (GT Wilkendorf) beschlossen worden. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung - Teil A und den textlichen Festsetzungen - Teil B. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 16/10, 16/12 (teilweise), 226, 227, 228, 229, 286 (teilweise), 287, 288, 289, 290 (teilweise), 299, 300 (teilweise), 323 und 490 der Flur 5 in der Gemarkung Gielsdorf. Er befindet sich im historischen Bereich von Wilkendorf, nördlich des Angers mit Kirche.

Seine exakten Grenzen sind in der Planzeichnung zur Satzung mit Stand Juli 2018 dargestellt. Diese ist in der Stadtverwaltung Altlandsberg einzusehen.

Die Satzung zum Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan „Wohnen hinter der Kirche“, Stadt Altlandsberg, OT Gielsdorf dazu ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 22, während folgender Zeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Altlandsberg, den 25.09.2018 (Siegel) gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Keine Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils

Mitteilung des Gewerbeamtes der Stadt Altlandsberg

„Datenschutzauskunft-Zentrale":
Abzockversuch mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
Eine ominöse Firma versucht massenhaft per Fax, Freiberufler und Unternehmen unter Berufung auf die DSGVO zum Abschluss eines kostenpflichtigen Abos zu bewegen.

Seit einiger Zeit häufen sich Berichte über eine sog. „Datenschutzauskunft-Zentrale“ mit Adresse in Oranienburg. Diese Datenschutzauskunft-Zentrale fordert die angeschriebenen Personen und Unternehmen auf, ein Formular an diese Datenschutzauskunft-Zentrale zurückzusenden, um die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung zu erfüllen. Hierzu sollen die Angeschriebenen das dem Anschreiben beiliegende Formular gebührenfrei an die zentrale Fax-Stelle senden. In diesem Formular wird dann aber die Bestellung eines Leistungspakets Basisdatenschutz für drei Jahre für einen Jahresbeitrag von ca. 500 Euro zzgl. Umsatzsteuer formuliert. Daneben findet sich im Betreff des Anschreibens und in den Kopfzeilen von Anschreiben und Formular jeweils die Angabe „Erfassung Gewerbebetriebe zum Basisdatenschutz nach EU-DSGVO“.

Eine Recherche zur „Datenschutzauskunft-Zentrale“ ergab, dass es sich hierbei um ein maltesisches Unternehmen handeln dürfte (z. B. https://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschutzauskunft-Zentrale-Abzockversuch-mit-der-DSGVO-4180051.html).

Unser Rat an Sie:
Ignorieren Sie derartige Schreiben. Haben Sie Fragen, ob Sie die Anforderungen der DSGVO erfüllen, wenden Sie sich vielmehr an das Büro der

Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
E-Mail: poststelle@LDA.Brandenburg.de

Die Masche ist nicht neu, so dass wir Ihnen aus diesem Anlass auch die nachfolgende wiederholte Warnung zum Adressbuchschwindel wieder in Erinnerung rufen möchten.

Wiederholte Warnung vor unlauteren Methoden zur Akquise von Adressbuch-Kunden (Adressbuchschwindel)

Immer häufiger versenden dubiose Anbieter formularähnlich aufgebaute Angebotsschreiben an Bürger (in der Regel gewerbliche Unternehmer). Alle Hinweise, dass es sich tatsächlich um ein Angebot handelt, welches der Angeschriebene mit seiner Unterschrift annimmt, sind gekonnt auf dem Schreiben platziert. Alle Angaben, die der Anbieter rechtlich anzugeben hat, sind tatsächlich auch enthalten. Diese Schreiben sind so aufgebaut, dass sie den Empfänger zwangsläufig dazu verleiten, die bereits vorgetragenen Daten zu ihrer Person oder ihrem Unternehmen auf Richtigkeit zu prüfen, zu korrigieren und diese Korrektur dann wie gewünscht kostenlos per Fax zu übermitteln.

Es ist also höchste Vorsicht geboten!
Das verschickte Formular vermittelt auf den ersten Anschein einen behördlichen Eindruck.
ES HANDELT SICH JEDOCH NICHT UM EIN BEHÖRDLICHES SCHREIBEN, SONDERN UM EIN KOSTENPFLICHTIGES ANGEBOT.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Annahme des Angebots; Sie erteilen dem Anbieter damit den Auftrag Ihre Angaben in seiner Datenbank zu speichern und schließen hierfür rechtswirksam einen Vertrag ab, der unter Umständen eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren hat.

Sie als Getäuschte haben aber kaum reelle Chancen, sich im Nachhinein hiergegen zur Wehr zu setzen. Es drohen Inkasso- und Mahnverfahren.

Sie sollten also auf derartige Angebote nicht reagieren, es sei denn, Sie wollen ausdrücklich mit dem Anbieter einen Vertrag schließen.

Hier **nur einige Beispiele** für derartige unseriöse Angebote und deren Anbieter, die im Raum Altlandsberg bekannt geworden sind:

– Gewerbeauskunft-Zentrale.de
  (GWE-Wirtschaftsinformations GmbH - Hauptstraße 34, 40597 Düsseldorf)
– Unternehmensdatenbank.info
  (Zentrale Unternehmensdatenbank.info - Postfach 74629, 20097 Hamburg)
– GELBES BRANCHENBUCH
  (GBB Limited mit Sitz auf den Marshall Islands)
– Zentrales Gewerberegister zur Eintragung und Veröffentlichung inkl. Umsatzsteuer – Identifkationsnummern
  (DR Verwaltung AG mit Sitz in Bonn, Siemensstraße 36)
– Altlandsberg.Gewerbe-Meldung.de
  europe reg services Abt. Registrierung
  (Zentrale Postverteilstelle, Gerichtsweg 2, 04103 Leipzig)

Eine weitere Form für eine unseriöse Geschäftsanbahnung ist die Versendung von Bescheiden und Rechnungen für Registrierungen in Unternehmensregistern sowie im Zusammenhang mit Veröffentlichungen im Bundesanzeiger.
Auf der Internetseite des Bundesanzeigers www.bundesanzeiger.de finden Sie hierzu eine aktuelle Warnung mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung einer Liste der unlauteren Anbieter, die bereits einen Umfang von 5 Seiten hat. Die Liste wird täglich aktualisiert.

Die Stadt Altlandsberg rät deshalb:
Vernichten Sie derartige Schreiben. Reagieren Sie darauf nicht. Geben Sie diese Schreiben auf keinen Fall zurück. Leisten Sie keine *(voreiligen)* Zahlungen.
Das sollten Sie nur dann, wenn Sie sich tatsächlich sicher sind und Sie die Ihnen angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen. Lesen Sie sich deshalb vorher unbedingt alle Angaben gründlich durch.

Auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg www.altlandsberg.de finden Sie eine Veröffentlichung unserer Warnung vor diesen unseriösen Angeboten mit einem direkten Link auf die angegebenen Internetseiten der Heise Medien GmbH & Co. KG und des Bundesanzeigers.

Fragen oder weitere Hinweise richten Sie bitte an das Gewerbeamt (Durchwahl: 033438 - 156-56).

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Ende des nichtamtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Landhausstraße, Gewerbepark 5
15345 Petershagen/Eggersdorf

Redaktionsschluss: 11.10.2018